



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2026/0104/FI (Finland)

Regierungserlass zur Änderung des Regierungserlasses über die Durchführung des Alkoholgesetzes

Eingangsdatum : 03/03/2026

Ende der Stillhaltefrist : 04/06/2026

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 0630

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0104/FI

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification – Notificación – Notifizierung – Нотификация – Oznámení – Notifikation – Γνωστοποίηση – Notificación – Teavitamine – Ilmoitus – Obavijest – Bejelentés – Notifica – Pranešimas – Paziņojums – Notifika – Kennisgeving – Zawiadomienie – Notificação – Notificare – Oznámenie – Obvestilo – Anmälan – Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késéset - Non fa decorrere la mora - Atidējimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħ il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20260630.DE

1. MSG 001 IND 2026 0104 FI DE 03-03-2026 FI NOTIF

2. Finland

3A. Työ- ja elinkeinoministeriö
Työllisyys ja toimivat markkinat -osasto
PL 32, FI-00023 VALTIONEUVOSTO
maaraykset.tekniset.tem@gov.fi
+358295047056

3B. Sosiaali- ja terveysministeriö
Turvallisuus- ja terveysosasto
PL 33
FI-00023 VALTIONEUVOSTO
saara.karttunen@gov.fi, tuomas.pulkkinen@gov.fi

4. 2026/0104/FI - C50A - Lebensmittel



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

5. Regierungserlass zur Änderung des Regierungserlasses über die Durchführung des Alkoholgesetzes

6. Alkoholische Getränke.

7.

Richtlinie (EG) Nr. 2006/123 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Anforderungen, die den Zugang bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehalten.

Die Auswirkungen, die die Regelung auf die Ausweitung der Einzelhandelsrechte von Kleinerzeugern alkoholischer Getränke haben würde, wurden in einem Regierungsvorschlag zur Änderung des Gesetzes bewertet. Für die vorgeschlagene Gesetzesänderung wurde bereits eine Notifizierung eingereicht. Der vorgeschlagene Änderungsentwurf zur Regelung präzisiert die Bestimmungen der Gesetzesänderung hinsichtlich des Inhalts von Selbstüberwachungsplänen und der Berichterstattung von Informationen, wobei die Änderung der Regelung kaum eigenständige Auswirkungen hat. Während eine Ausweitung der Einzelhandelsrechte bestimmten inländischen Erzeugern alkoholischer Getränke einen neuen Vertriebskanal eröffnen würde, der Erzeugern mit Sitz in anderen EU-Ländern nicht zugänglich wäre, würden ausländische Wirtschaftsteilnehmer durch den Vorschlag nicht gegenüber inländischen Wirtschaftsteilnehmer benachteiligt. Ausländische Wirtschaftsteilnehmer können ihre außerhalb Finnlands hergestellten Produkte im Fernabsatz an finnische Verbraucher verkaufen, wie es in dem derzeit im Parlament erörterten Legislativvorschlag vorgesehen ist. In dem Vorschlag zum Fernabsatz würde das Gesetz klare Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Fernabsatz enthalten. Ein im Ausland ansässiger Wirtschaftsteilnehmer wäre berechtigt, alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von bis zu 80 % im Fernabsatz nach Finnland zu verkaufen. Der Fernabsatz wäre sowohl dann zulässig, wenn der Verkäufer einen separaten Spediteur beauftragt, als auch dann, wenn der Verkäufer die alkoholischen Getränke selbst an den Käufer liefert. Der Fernabsatz würde es ausländischen Wirtschaftsteilnehmern ermöglichen, effizient in den finnischen Markt einzutreten, und ihnen noch größere Möglichkeiten bieten, alkoholische Getränke direkt an finnische Verbraucher zu verkaufen als an lokale Kleinerzeuger. Im Ausland niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer können ihre Produkte auch über Alko an finnische Verbraucher verkaufen. Die Regelung hindert ausländische Erzeuger oder Privatpersonen nicht daran, finnische Erzeuger alkoholischer Getränke zu besitzen oder eine Produktion in Finnland aufzubauen und von ihrer Produktionsstätte aus zu verkaufen. Die Regelung kann nicht als diskriminierend gegenüber alkoholischen Getränken aus anderen Mitgliedstaaten oder als indirekte Begünstigung der inländischen Herstellung angesehen werden.

Die Auswirkungen, die die Regelung auf die Ausweitung der Einzelhandelsrechte von Kleinerzeugern alkoholischer Getränke haben würde, wurden in einem Regierungsvorschlag zur Änderung des Gesetzes bewertet. Für die vorgeschlagene Gesetzesänderung wurde bereits eine Notifizierung eingereicht. Die Regelung im vorgeschlagenen Dekret präzisiert die Regelung der Gesetzesänderung, wobei die Änderung des Dekrets kaum eigenständige Auswirkungen hat.

Ziel des Regierungsvorschlags ist die Umsetzung des Regierungsprogramms von Premierminister Petteri Orpo. Im Einklang mit dem Regierungsprogramm wird die Regierung die Alkoholpolitik verantwortungsvoll in eine europäische Richtung reformieren und die 2018 durchgeführte Gesamtreform des Alkoholgesetzes fortsetzen. Ziel der Regierung ist es, einen fairen und offenen Wettbewerb zu fördern und Bedingungen für das Wachstum des Binnenmarktes zu schaffen. Mit dem Vorschlag würde eine Bestimmung des Regierungsprogramms umgesetzt, die es allen kleinen inländischen und handwerklichen Brauereien, kleinen Brennereien und Kellereien ermöglicht, ihre Produkte von ihren Produktionsstätten aus mit einer Einzelhandelsverkaufslizenz direkt an Verbraucher zu verkaufen. Im Einklang mit dem Regierungsprogramm wird in dem Vorschlag vorgeschlagen, die Direktverkaufsrechte von Kleinerzeugern von Alkohol auszuweiten. Der Vorschlag würde die Betriebsbedingungen für inländische Erzeuger alkoholischer Getränke verbessern, indem er die Vertriebskanäle erweitert und völlig neuen Wirtschaftsteilnehmern, wie kleinen Brennereien, ermöglicht, ihre Produkte mit einer Einzelhandelslizenz an der Produktionsstätte zu verkaufen. Der Vorschlag fördert insbesondere den ländlichen und regionalen Tourismus und stärkt die Vitalität ländlicher Gebiete. Er verbessert die Fähigkeit kleiner Alkoholerzeuger, an ihren Produktionsstätten vielfältigere Tourismus-, Besuchs- und Dienstleistungskonzepte anzubieten. Der Vorschlag würde die Kaufmöglichkeiten und die Wahlfreiheit der Verbraucher verbessern und es ihnen ermöglichen, am Ende eines Besuchs der Produktionsstätte vor Ort hergestellte alkoholische Getränke zu kaufen. Der Vorschlag unterstützt die lokale Wirtschaft in der Nähe von kleinen Alkoholerzeugern.

Die Auswirkungen, die die Regelung auf die Ausweitung der Einzelhandelsrechte von Kleinerzeugern alkoholischer



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Getränke haben würde, wurden in einem Regierungsvorschlag zur Änderung des Gesetzes bewertet. Für die vorgeschlagene Gesetzesänderung wurde bereits eine Notifizierung eingereicht. Die Regelung im vorgeschlagenen Dekret präzisiert die Regelung der Gesetzesänderung, wobei die Änderung des Dekrets kaum eigenständige Auswirkungen hat.

Das Alkoholgesetz würde geändert werden, um die Einzelhandelsverkaufsrechte von Kleinerzeugern alkoholischer Getränke auszuweiten. Die derzeitigen Ausnahmen für Landwein und Craftbier würden aufgehoben, und das Gesetz würde fortan eine einzige Ausnahme für Kleinerzeuger vorsehen, die direkt von der Produktionsstätte aus fermentierte alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 8,0 %Volumenprozent und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 5,5 %Volumenprozent, die auf andere Weise hergestellt wurden, verkaufen dürfen. Der Vorschlag würde die Gleichbehandlung von Erzeugern alkoholischer Getränke beim Verkauf vor Ort fördern, da bisher nur Handwerksbrauereien Craftbier mit einem Alkoholgehalt von bis zu 12 Volumenprozent und Landwein mit einem Alkoholgehalt von bis zu 13 Volumenprozent vor Ort verkaufen durften. Künftig könnten auch andere Kleinerzeuger alkoholischer Getränke, wie beispielsweise kleine Brennereien, ihre Produkte direkt von der Produktionsstätte aus verkaufen.

Das Recht auf Einzelhandelsverkauf würde nach geltendem Recht eine Einzelhandelsverkaufslizenz erfordern, die dem Erzeuger alkoholischer Getränke erteilt wird, um einen ordnungsgemäßen Betrieb und eine wirksame Aufsicht durch die Behörden zu gewährleisten. Eine solche Einzelhandelsverkaufslizenz könnte nur von Inhabern einer Lizenz für die Herstellung alkoholischer Getränke erlangt werden. In der Praxis stellt das Lizenzsystem sicher, dass die im Alkohorsektor tätigen Händler ihren Verpflichtungen nachkommen können, durch Aufsicht erreicht werden und ihre illegalen Aktivitäten wirksam bekämpft werden können. Ziel des Alkoholgesetzes ist es, den Konsum alkoholischer Substanzen durch die Begrenzung und Kontrolle der damit verbundenen wirtschaftlichen Aktivitäten zu reduzieren, um Schäden durch Alkohol für die Konsumenten, andere Menschen und die Gesellschaft insgesamt zu verhindern. Um das Ziel des Alkoholgesetzes zu erreichen, ist es erforderlich, dass Einzelhandelsverkäufe, die an Alkoholproduktionsstandorten stattfinden, unter die Aufsicht fallen und denselben Bestimmungen unterliegen wie andere Einzelhandelsverkäufe, beispielsweise in Bezug auf zulässige Verkaufszeiten und Übertragungsverbote. Würde der Absatz vor Ort an den Alkoholproduktionsstätten nicht überwacht werden, würde neben dem Lizenzsystem für den Einzelhandel ein neuer Absatzkanal ohne behördliche Aufsicht entstehen. Die vorgeschlagene Verordnung würde somit das Ziel des Alkoholgesetzes in angemessener und wirksamer Weise umsetzen.

Das erweiterte Recht auf Direktverkäufe würde für Erzeuger gelten, deren Jahresproduktion 100 000 Liter Alkohol, umgerechnet in reinen Alkohol, nicht übersteigt. Die Absicht besteht darin, nur kleineren, handwerklich arbeitenden Erzeugern alkoholischer Getränke zu gestatten, ihre eigenen Produkte vor Ort zu verkaufen. Es handelt sich in der Regel um kleine, stark lokal ausgerichtete Wirtschaftsteilnehmer. Darüber hinaus würde die Menge der vor Ort während des Kalenderjahres verkauften alkoholischen Getränke begrenzt werden, wenn der Alkoholgehalt 5,5 Volumenprozent oder 8,0 %Volumenprozent übersteigt. Die Produktionsstätte darf Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 5,5 Volumenprozent oder 8,0 Volumenprozent bis zu einer Höchstmenge von 25 000 Litern, umgerechnet in reinen Alkohol, während des Kalenderjahres verkaufen.

Eine weitere Voraussetzung für das Einzelhandelsverkaufsrecht wäre, dass ein typischer Teil der Herstellung alkoholischer Getränke am Produktionsstandort stattfindet. Das Mischen, Verdünnen, Filtern oder andere ähnliche einfache Verarbeitungsprozesse von alkoholischen Getränken würden nicht als Teil der typischen Herstellung angesehen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass der Verkauf vor Ort in sehr begrenztem Umfang bleibt. Darüber hinaus würde das Recht zum Einzelhandelsverkauf eingeschränkt, sodass der Erzeuger fermentierte Getränke mit mehr als 8,0 Volumenprozent Ethanol und andere Getränke mit mehr als 5,5 Volumenprozent Ethanol nur an einer Produktionsstätte verkaufen könnte, die physisch von anderen Erzeugern alkoholischer Getränke getrennt ist.

Das vorgeschlagene erweiterte Recht der Erzeuger alkoholischer Getränke auf den Einzelhandel vor Ort würde sich seiner Art nach weiterhin von dem traditionellen Einzelhandelsverkauf unterscheiden. Ziel des Vorschlags ist es nicht, einen großen Einzelhandelskanal zu schaffen, der mit dem Monopol von Alko konkurriert, da Alko sein auf dem Schutz der öffentlichen Gesundheit basierendes Monopol weiterhin beibehalten würde. Aus diesem Grund wäre das Recht der Erzeuger, vor Ort zu verkaufen, an den Standort oder die unmittelbare Umgebung ihrer Produktionsstätte gebunden, und die Erzeuger hätten nicht das Recht, fermentierte Getränke mit mehr als einem Alkoholgehalt von 8 Volumenprozent oder andere Getränke mit mehr als 5,5 Volumenprozent direkt an die Kunden nach Hause zu liefern. Kunden müssten daher persönlich die Produktionsstätte aufsuchen, wenn sie alkoholische Getränke, die unter die Ausnahmeregelung fallen, von den Erzeugern erwerben möchten.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

8. Das Alkoholgesetz würde geändert werden, um lokalen Kleinerzeugern den Verkauf ihrer selbst hergestellten Produkte aus Produktionsstätten im Rahmen einer Einzelhandelslizenz zu ermöglichen. Die derzeitigen gesetzlichen Ausnahmen für Landwein und Craftbier würden aufgehoben, und das Gesetz würde künftig eine einzige Ausnahme für lokale Kleinerzeuger festlegen, die Direktverkäufe von durch Fermentation hergestellten alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 8,0 Volumenprozent und von durch andere Verfahren hergestellten alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 5,5 Volumenprozent am Ort der Herstellung erlaubt. Das erweiterte Recht auf Direktverkäufe würde für Erzeuger gelten, deren Jahresproduktion 100 000 Liter Alkohol, umgerechnet in reinen Alkohol, nicht übersteigt. Eine Notifizierung für die oben genannten Änderungen wurde im Rahmen der Notifizierung 2025/0782/FI eingereicht.

In § 8 des Alkoholgesetzes ist der Antrag auf Erteilung einer Lizenz im Sinne dieses Gesetzes geregelt. Absatz 2 sieht ein Regierungsdekret zur Festlegung weiterer Bestimmungen über den Inhalt des Lizenzantrags und der zugehörigen Erklärungen vor.

Es wird vorgeschlagen, die Regelung zu ändern, um den neuen Vorschriften über die Rechte von Kleinerzeugern auf Verkauf ihrer Produkte Rechnung zu tragen. Der Abschnitt über den Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Einzelhandelslizenz würde geändert werden.

9. Der Abschnitt über den Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Einzelhandelslizenz (§ 6) des Regierungsdekrets würde geändert werden. Beabsichtigt der Erzeuger alkoholischer Getränke, alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 5,5 Volumenprozent oder 8,0 %Volumenprozent von der Produktionsstätte aus zu verkaufen, muss dies im Antrag auf Erteilung einer Einzelhandelslizenz zusammen mit dem Standort und den Kontaktdaten der Produktionsstätte angegeben werden.

10. Verweise auf Grundagentexte: Die Grundagentexte wurden im Zusammenhang mit einer früheren Notifizierung übermittelt:

2025/0782/FI

2025/0315/FI

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein

15. Ja

16.

TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu